



INFORMATION
vom 18. Mai 2021

45. WICHTIGE INFORMATION COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie über die mediale Berichterstattung bekannt ist, liegt mittlerweile die COVID-19-Öffnungsverordnung samt den rechtlichen Begründungen vor. In der Beilage übermitteln wir Dir diese samt einer aktuellen Auskunft des Ministeriums zur Bäderöffnung.

Leider mussten wir feststellen, dass die Verordnung in einigen Bereichen, die besonders für die Gemeinden relevant sind, unklar bzw widersprüchlich zu den FAQ's oder den rechtlichen Begründungen ist. Deshalb wurde auch vom Gemeindegewerbe eine dringende Anfrage an den Krisenstab des Bundes zur Aufklärung gestellt. Wir erwarten daher, dass die Verordnung noch überarbeitet wird.

Ergänzend zu den Erläuterungen findest Du auf der Homepage des Ministeriums (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>) und in den FAQs (**siehe Beilage**) weitere Informationen. Betreffend Gastronomie, Beherbergung, Freizeitbetriebe und Veranstaltungen ist auf die Homepage <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/> zu verweisen bzw auf die Unterlage „Leitfaden für einen sicheren Start in den Sommer“ (**siehe Beilage**).

Folgende Aspekte sind für die Gemeinden relevant:

Öffentliche Orte:

- **Öffentliche Orte** sind zB der Spielplatz der Gemeinde, der Park der Gemeinde, aber auch das Gemeindeamt.

Sportstätten:

- **Sportstätten:** die Verordnung spricht von nicht öffentlichen Sportstätten, das sind jene, die von einem Betreiber (Vereinen oder Privaten) betrieben werden. Wesentlich für eine „nicht öffentliche Sportstätte“ ist, dass sie nicht von jedermann selbstverständlich betreten werden kann (zB nur Vereinsmitglieder oder gegen Bezahlung).

Kantine am Sportplatz:

- Für die **Kantine am Sportplatz** gelten die Regelungen für die Gastronomie.

Gemeindeamt:

- Beim **Betreten des Gemeindeamts** muss der Bürger gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach wie vor einen Abstand von mindestens 2 Metern einhalten und eine FFP2-Maske ohne Atemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen. Die Mitarbeiter im Gemeindeamt müssen zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens 2 Metern einhalten und eine den Mund-Nasen-Bereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände) minimiert wird. Jene Mitarbeiter, die im **Parteienverkehr** tätig sind, müssen zusätzlich den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen (geimpft, getestet oder genesen). Kommt der Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist beim Parteienverkehr eine FFP2-Maske ohne Atemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Bauverhandlungen:

- Für **Bauverhandlungen** gilt die Bestimmung des verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, nach welcher das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung leitet, auch die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlichen oder zweckmäßig erscheinenden Anforderungen treffen kann. Mangels Regelungen, welche Schutzmaßnahmen bei einer Bauverhandlung vom Verhandlungsleiter getroffen werden sollen, ist es sicher zweckmäßig, jene Bestimmungen der Verordnung, die Zusammenkünfte regelt, sinngemäß anzuwenden. Es könnten zB vom Verhandlungsleiter ein 2-Meter-Abstand oder das Tragen von FFP2-Masken vorgeschrieben werden, der Verhandlungsleiter könnte aber auch verlangen, dass die an der Verhandlung teilnehmenden Personen geimpft, getestet oder genesen sind. Letzteres wird sich dann empfehlen, wenn eine sehr große Personenanzahl an der Verhandlung teilnimmt und von Vornherein klar ist, dass die Abstände nicht eingehalten werden können.

Gemeinderatssitzungen:

- **Gemeinderatssitzungen und auch Ausschusssitzungen** sind wie bisher generell von der Verordnung ausgenommen (Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung gemäß § 19 Abs. 1 Z 3). Bürger dürfen weiterhin an öffentlichen

Gemeinderatssitzungen teilnehmen. Es gelten für die Zuseher weiterhin der 2-Meter-Abstand und die Maskenpflicht.

Keine Ausgangsbeschränkungen mehr

- Mit Mittwoch, 19. Mai 2021 werden definitiv die bisherigen Ausgangsbeschränkungen („nur zu bestimmten Zwecken den eigenen privaten Wohnbereich - von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages - verlassen zu dürfen“) wegfallen. Der private Wohnbereich darf daher wieder zu jedem Zweck verlassen werden (mit den entsprechenden Vorgaben).

Öffentliche Orte (§ 2 / § 13 Abs. 9)

- An sich ist gemäß § 2 beim Betreten öffentlicher Orte gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Zwei-Meter-Abstand einzuhalten und in geschlossenen Räumen zusätzlich eine Maske zu tragen. Weitere Regelungen dazu wurden von uns beim Bund hinterfragt.

Sportausübung und Sportstätten (§ 2 Abs. 3 / § 8 / § 13 Abs. 10 Z 9)

- Vorab darf auf folgende Seiten hingewiesen werden, auf denen weitere Informationen zu Sport und Sportstätten demnächst abrufbar sein werden (die derzeitigen Informationen wurden noch nicht aktualisiert):
 - Sport Austria:
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>
 - Sportministerium:
<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>
- **Die Regelungen sind sehr unklar, sodass wir leider um Verständnis dafür ersuchen müssen, dass wir derzeit keine gesicherte Information dazu an Dich weiterleiten können. Wir haben dazu um Erläuterung und Klarstellung beim Bund ersucht, sobald wir Klarheit haben, werden wir Dich umgehend informieren.**
- **Klar zu sein scheint:**
 - Bei Sportausübungen in geschlossenen Räumen einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8 oder einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung (Schwimmbad) ist der Verantwortliche verpflichtet, von Personen die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, die Kontaktdaten gemäß § 17 der Verordnung zu erheben. Dies gilt nicht für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und aufgrund dieser Verordnung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten ist (also nicht im Schwimmbad, wohl aber bei einer Sportstätte, da hier die Unterschreitung des Mindestabstands möglich ist).
 - Für nicht öffentliche Sportstätten gilt auch, dass alle Personen, die voraussichtlich länger als 15 Minuten mit anderen Personen in Kontakt kommen

(dies gilt AUCH für den Tennissport) nur eingelassen werden dürfen, wenn diese geimpft, getestet oder genesen sind. Das gilt auch für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

- Die neuen Regelungen stellen aus unserer Sicht eine Verschlechterung für die Sportausübung gegenüber den bisherigen Regelungen dar, weshalb wir uns darum bemühen, hier eine Änderung zu erwirken.

Zusammenkünfte (Feste, Veranstaltungen) (§ 13)

- Einmal mehr ist darauf hinzuweisen, dass Gemeinden/Bürgermeister zwar Verwaltungsbehörde sind und Veranstaltungsrecht zu vollziehen haben, **nicht aber für die Vollziehung von Gesundheits-/Epidemierecht bzw der vorliegenden Verordnung zuständig sind.**
- Veranstaltungen sind daher nach Veranstaltungsrecht allenfalls zu genehmigen (wenn nicht ohnedies eine Anzeige an die Gemeinde reicht), auch wenn diese nach der Öffnungsverordnung unzulässig wären. Sinnvoll wird es sein, den Veranstalter darauf hinzuweisen, dass nicht nur Veranstaltungsrecht, sondern auch diese Verordnung zu beachten ist und daher allenfalls eine Anzeige an die oder eine Bewilligung der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) erforderlich sein kann.
- **Feste, Kirtage** und dergleichen werden bis auf Weiteres nicht durchführbar sein, da die Vorgaben für Veranstaltungen (Zusammenkünfte) eine Ausrichtung eines derartigen Festes verunmöglichen:
 - max. 50 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze,
 - keine Verabreichung von Speisen und kein Ausschank von Getränken,
 - 3G-Nachweis (genesen, geimpft oder getestet),
 - Zwei-Meter-Abstand,
 - Maskenpflicht.
- Weder eine Anzeigepflicht (diese gilt grundsätzlich bei mehr als 10 Teilnehmern) noch eine Bewilligungspflicht (diese gilt grundsätzlich bei mehr als 50 Teilnehmern) gilt unter anderem bei folgenden Zusammenkünften:
 - Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
 - Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
 - Begräbnisse,
 - Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken,
 - Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (Demonstrationen),
 - Ausübung von Sport in nicht-öffentlichen Sportstätten (etwa Fußballmatch mit 22 Mann).
- Demnach sind folgende Daten der Teilnehmer zu erheben:
 - Vor- und Familiennamen,
 - die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse,
 - bei Besuchergruppen, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer Person ausreichend,
 - Datum und Uhrzeit des Betretens des Veranstaltungsortes,

- die Daten sind gegebenenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens zu übermitteln,
- die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (§ 13 Abs. 10 Z 1)

- Damit die Regelungen der Veranstaltungen (in Bezug auf Feste, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Grillfeiern, Poolpartys etc) nicht umgangen werden, wurde festgehalten, dass die strengen Regelungen der Veranstaltungen (Zusammenkünfte) auch an Orten gelten, die zwar zum privaten Wohnbereich zählen, aber nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.
- Eine große **Hochzeits- oder Geburtstagsfeier im eigenen Garten mit mehr als 10 Personen ist daher weiterhin nicht erlaubt.**

Schwimmbäder (§ 9 Abs. 2 Z 2 / § 9 Abs. 6)

- Entgegen gewisser Medienberichte gilt in Freibädern keine 20 m²-Regelung. Auch wird von einer Registrierungspflicht (Kontaktdatenerhebung) in Freibädern abgesehen (siehe hierzu auch die rechtliche Begründung). Freibäder können unter Einhaltung folgender Regeln am 19. Mai 2021 öffnen:
 - 3G-Nachweis für Besucher (genesen, geimpft oder getestet)
 - Zwei-Meter-Abstand
 - Maskenpflicht in Innenräumen
- Wichtig ist, dass die Regelungen der Gastronomie auch in Freibädern gelten. Sollte daher eine Gastwirtschaft (und nicht nur ein Imbissstand) vor Ort sein, dann bestehen eine Registrierungspflicht bzw die Regelungen der Gastronomie nach § 6.
- Zudem müssen Bäder wie schon bisher einen COVID-19-Beauftragten bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen, wobei es diesbezüglich (auch hinsichtlich der konkreten Vorgaben) im vergangenen Jahr „Empfehlungen zur Wiederöffnung“ gegeben hat (**siehe Beilage**), die jedoch dringend zu aktualisieren sind.
- Denn für Hallenbäder und Thermen ist die Lage derzeit noch unklar(er). Der Verordnung folgend müsste die 20 m²-Regelung sowie eine Maskenpflicht (außer in „Feuchträumen“) eingehalten werden, was nur schwer zu verwirklichen ist. Hinzu kommt eine Registrierungspflicht, die vor allem dann Probleme bereitet, wenn sich Hallenbad und Freibad in einer Anlage befinden.

Kultureinrichtungen (§ 9 Abs. 10)

- Unter Kultureinrichtungen fallen gemäß dieser Verordnung Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive.
- Diesbezüglich gelten nur die Regelungen des § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. der Zwei-Meter-Abstand, die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und die 20 m²-Regelung. Für jene Gemeinden, deren Bibliotheken, Büchereien oder Archive kleiner als 20 m² sind, gilt, dass jeweils nur 1 Person zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen die Bibliothek, Bücherei oder das Archiv betreten dürfen. Für derartige

Einrichtungen gilt weder der 3G-Nachweis (genesen, geimpft oder getestet) noch eine Kontaktdatenerhebungspflicht.

Kindergärten (§ 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 17)

- Die geltenden Regelungen bezüglich Kindergärten hast Du bereits mit Rundschreiben des Landes Steiermark am 14. Mai 2021 erhalten.

Schülertestungen als Nachweis

- Die Testungen von Schülern ab 10 Jahren (unter 10 Jahren bedarf es keines 3G-Nachweises (genesen, geimpft oder getestet) werden als Eintrittstests bzw. Testnachweise anerkannt. „Befugte Stelle“ für Testnachweise wird die „Schule“ sein, wobei damit die Schulleitung und auch Lehrer befasst werden.

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 14)

- Diese Bestimmung ist erfreulicherweise in ähnlicher Fassung wieder aufgenommen worden, wie sie letztes Jahr gegolten hat:
 - mehrere Gruppen zu je 20 Teilnehmern (ohne Betreuungsperson) zulässig,
 - kein Mindestabstand und keine Maskenpflicht, wenn ein Präventionskonzept vorliegt (das aber gemäß § 14 Abs. 4 sowieso vorliegen muss),
 - 3G-Nachweis (genesen, geimpft oder getestet) für die Dauer des Aufenthalts,
 - lockere Regelungen bei Gastronomie, Beherbergung und Freizeitangeboten.

Anlagen:

COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl II Nr. 214/2021

Empfehlungen zur Wiederöffnung der Bäder, Stand: 12.05.2021

Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz, Stand: 06.07.2020

FAQ Öffnungsschritte ab 19. Mai 2021, Stand: 07.05.2021

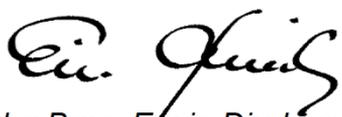
Information über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen vom 17.03.2021

Leitfaden für einen sicheren Start in den Sommer, Stand: 10.05.2021

Rechtliche Begründung zur Öffnungsverordnung, Stand: 11.05.2021

Testnachweis befugte Stelle – Schule, Stand: 12.05.2021

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at